

## B e k a n n t m a c h u n g.

Sicherem Vernehmen nach werden, ungeachtet wiederholter Erinnerung und Anordnung (s. Bekanntmachungen vom 31. Juli 1834 und vom 20. März 1837, Reg. Blatt v. J. 1834 S. 63 und v. J. 1837 S. 16) die in dem Regierungs-Blatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen in mehren Gemeinden von den Ortsvorständen den Gemeindegliedern entweder gar nicht oder nicht vollständig bekannt gemacht.

Höchstem Befehle gemäß weisen wir deßhalb die Großherzoglichen Aemter, die Patrimonial-Aemter und die Gerichte hierdurch an, den sämtlichen Ortsvorstehern die Vorschrift im §. 6 des Patentes vom 18. März 1817, nach welcher die Regierungs-Blätter und die Wochen-Blätter — statt der letzteren jezt, in Folge der Bekanntmachung vom 2. März 1832, die an deren Stelle getretene Weimariſche Zeitung nebst Beilage, insoweit darin amtliche Nachrichten enthalten — in den Gemeinde-Versammlungen durch den Schulheißer oder sonstigen Vorsteher jedes Ortes regelmäßig vorgelesen werden sollen, zur genauesten Befolgung einzuschärfen, auch in geeigneter Weise sich darüber eine Gewißheit zu verschaffen, daß der bestehenden Vorschrift überall nachgegangen werde.

Weimar am 24. Oktober 1848.

**Großherzoglich Sächſische Landes-Direktion.**  
von Conta.

